

Im Protokoll fol. 407.

Es erstellten sich Bürger Franz und Joseph von Koll von hier, handelnd im Namen ihres abwesenden Bruders Ludwig von Koll, gewesener Hauptmann im ehemaligen Schweizer-Garden-Regiment in französischen Diensten, und traten durch ihren bevollmächtigten Fürsprech Bürger Jayet klagend auf, gegen die Bürger Stephan, Urs, Hans und Jakob Schluet, Urs Kayser alt Weibel, und dessen Tochtermann den vormaligen Bezirk-Gerichts-Präsidenten Mullet, sämtlich von Nennikofen; denne Stephan Stuber, gewesener Lehmann auf dem Nienberg, und seinen Sohn Hans Stuber von Lüslingen. Da nun nach geschehener gewöhnlichen Vorruffung durch den Distrikts-Gerichts-Weibel, die rechtlich vorgeladenen Partheyen nicht erschienen, verlangte der Anwalt Dr. Jayet Namens der Gebrüdere von Koll, für ihren abwesenden Bruder Ludwig von Koll, daß die heutige Rechtsklage gegen die obgedachten vorgeladenen Bürger von Nennikofen und Lüslingen, als die erste gerichtliche Klage angesehen werde möchte für das einte, — für das andere sodann begehrte obgedachter Anwalt der Klägere, daß, indem diese Prozedur weitschichtig werde, zur Vermeidung grösserer Kosten auf nächstkünftigen 22sten Tag April ein peremptorischer Rechtstag angesetzt werden möchte, damit während diesem Zeitraum die Beklagten hinlängliche Zeit hätten, auf die gegen dieselbe zu führende Klage, gebührend antworten zu können.

Das Distrikts-Gericht von Solothurn,
über die Rechts-Frage:

- 1) Ob die von den Klägern vorgerufenen und nicht erschienenen Verantwortere von Nennikofen und Lüslingen eröffnete Klage als für das erste Beklagte angenommen werden könne?
- 2) Und ob den vorerwähnten Klägern von Koll für ihren abwesenden Bruder Ludwig von Koll, der anverlangte peremptorische Rechtstag auf den 22sten April nächstkünftig gestattet werden solle?

In Erwägung; diese vorkommende Prozedur von grosser Wichtigkeit, auch ziemlich weitläufig zu werden scheint, dazu ein peremptorischer Rechtstag nothwendig seyn wird.